

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

75. Jahrgang

09. Mai 2018

Nr. 18/ S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
64/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde – über die Zustellung eines Bescheides	2
65/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage in Lichtenau–Hakenberg	3
66/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Paderborn über die Korrektur der Einspruchsfrist betr. Bekanntmachung Nr. 62/2018 aus dem Amtsblatt Nr. 17 vom 03.05.2018	4

64/2018

**Öffentliche Zustellung**

**eines Anhörungsschreibens des Kreises Paderborn**

Herr  
Igor Voronins  
geb. am 31.03.1976 in Aluksne  
zuletzt wohnhaft: Bürener Straße 36, 33142 Büren  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 114a, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) den Bescheid des Kreises Paderborn vom 02.05.2018 (Az: 36 21 50 - 15137) in seiner Fahrerlaubnisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.

Schleicher

65/2018

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40855-18-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)  
für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit  
Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Die Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Hakenberg, Flur 1, Flurstück 79, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann war der von der Antragstellerin erbrachte Nachweis, dass die Standsicherheit der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die in der ursprünglichen Genehmigung festgelegten sektoriellen Betriebsbeschränkungen entfallen.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

66/2018

**Bekanntmachung**

des Wahlleiters des Kreises Paderborn  
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages  
des Kreises Paderborn  
vom 30.04.2018

In der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 30.04.2018, im Amtsblatt Nr. 17 des Kreises Paderborn vom 03.05.2018, Bekanntmachungs-Nr.: 62/2018, wurde eine Einspruchsfrist festgelegt. Diese ist zu korrigieren und lautet:

„Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an, also bis zum 02. Juni 2018 einschließlich, Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.“

Paderborn, 07. Mai 2018

Der Wahlleiter

gez.

Müller  
Landrat